

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. September 2016 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 76, S. 437–462), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2016 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 13 Absatz 1 Satz 1** werden nach dem Wort „bestehen“ ein Komma und die Wörter „für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden“ eingefügt.
2. In **§ 14 Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter „ein Modul“ durch die Wörter „die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls“ ersetzt.
3. Dem **§ 19 Absatz 1** wird folgender **Satz angefügt**:
„Abweichend von Satz 3 und 4 werden die Noten für sportpraktische Prüfungsleistungen auf eine Dezimale genau berechnet; Werte unter 1,0 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.“
4. **§ 21** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 5 Satz 7 werden die Wörter „bedarf der Antrag der Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin“ durch die Wörter „entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 6 werden die Wörter „abgeliefert, so gilt sie als mit“ durch die Wörter „eingereicht, so gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 Nummer 2 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
5. **§ 23** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeht.“

führt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Anmeldung“ das Wort „und“ durch die Wörter „sowie im Falle der Erstprüfung auch die“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der/die Studierende“ durch die Wörter „ein Studierender/eine Studierende“ ersetzt.

6. **§ 28** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit oder die mündliche Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. In der Folge erlischt die Zulassung für den betreffenden Bachelorstudiengang.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. **§ 29** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „das“ die Wörter „das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „unterzeichnet“ die Wörter „und mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätssiegel versehen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Wörter „beziehungsweise dem Universitätssiegel“ eingefügt.

8. **§ 32d** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „handelt“ ein Semikolon und die Wörter „es wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätssiegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Fakultät“ durch die Wörter „ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätssiegel“ ersetzt.

9. Dem **§ 33** wird folgender **Absatz 29** angefügt:

„(29) Bereits vor dem 1. Oktober 2016 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Biologie oder im Studiengang Bachelor of Science Umwelthydrologie (Nebenfach) immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zwanzigsten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 76, S. 437–462, vom 21. Dezember 2015) bis spätestens 30. September 2021 (Ausschlussfrist) abschließen.“

10. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Biologie** wie folgt **gefasst**:

„Biologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Biologie hat im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet einen Leistungsumfang von 169 ECTS-Punkten und im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie einen Leistungsumfang von 176 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK)

entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet 9 ECTS-Punkte und im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie 16 ECTS-Punkte im Hauptfach Biologie erworben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik und Mathematik die für den Beruf des Biologen/der Biologin notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten, das gesamte Spektrum der Biologie abdeckenden Fächerangebot vermittelt. In seiner Grundform sieht der Bachelorstudiengang Biologie im fünften und sechsten Fachsemester eine individuelle Schwerpunktsetzung in einem Fachgebiet der Biologie vor (Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet). Studierende, die die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllen, können im fünften und sechsten Fachsemester statt dessen auch die Spezialisierung Biotechnologie wählen. Der Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird im Rahmen eines trinationalen Studienkonzepts von der Albert-Ludwigs-Universität in Kooperation mit der Université de Strasbourg und der Universität Basel angeboten.

(3) Ergänzend zu der fundierten biologisch-naturwissenschaftlichen Grundausbildung (Absatz 2 Satz 1) bietet der Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet (Absatz 2 Satz 2) die Möglichkeit, das Biologiestudium individuell zu gestalten, indem ab dem dritten Fachsemester drei Profilmodule zu belegen sind, die sowohl aus dem Lehrangebot der Biologie als auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten gewählt werden können. Im fünften Fachsemester, das insbesondere der Vertiefung und Schwerpunktsetzung in einem biologischen Fachgebiet dient, können Vertiefungsmodule aus dem gesamten Spektrum der an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Forschungsrichtungen gewählt werden.

(4) Aufbauend auf dem in den ersten vier Fachsemestern vermittelten biologischen und naturwissenschaftlichen Grundlagenwissen (Absatz 2 Satz 1) wird im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie (Absatz 2 Satz 3) die wissenschaftliche Ausbildung im fünften und sechsten Fachsemester an der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg (ESBS) der Université de Strasbourg fortgesetzt. Hier werden insbesondere medizinische, pflanzliche und mikrobielle biotechnologische Kenntnisse sowie spezifische Sprachkenntnisse in Französisch und Englisch vermittelt. Neben der Internationalität gewährleistet die enge Kooperation mit Industriepartnern eine exzellente Vorbereitung der Studierenden auf Berufsfelder in der biotechnologischen Industrie des deutschen, französischen und englischen Sprachraums.

§ 2 Voraussetzungen für die Wahl der Spezialisierung Biotechnologie

(1) Zum Wintersemester können je Studienjahr 15 Studierende die Spezialisierung Biotechnologie im Bachelorstudiengang Biologie wählen. Die Entscheidung über die Vergabe der angebotenen Plätze trifft ein von der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität eingesetzter Ausschuss nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden. Seiner Entscheidung legt der Ausschuss folgende Kriterien zugrunde:

1. die Ergebnisse der bislang im Bachelorstudiengang Biologie erbrachten Prüfungsleistungen,
2. das Ergebnis eines bestandenen fachspezifischen Auswahlgesprächs gemäß Absatz 4.

(2) Dem Ausschuss gehören ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität und ein Professor/eine Professorin der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Université de Strasbourg an, die regelmäßig Lehrveranstaltungen in Modulen der Spezialisierung Biotechnologie durchführen.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Vergabeverfahren (Anmeldung) muss bis zum vorausgehenden 30. Juni bei dem Koordinator/der Koordinatorin der Spezialisierung Biotechnologie eingegangen sein. Der Antrag ist auf dem von der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. geeignete Nachweise über Kenntnisse der französischen und der englischen Sprache, die jeweils mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, in beglaubigter Kopie,
2. geeignete Nachweise über den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Punkten im Bachelorstudiengang Biologie sowie über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in amtlich beglaubigter Kopie,
3. ein Lebenslauf in deutscher, französischer oder englischer Sprache im Umfang von einer DIN-A4-Seite und

4. ein Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN-A4-Seite in deutscher, französischer oder englischer Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Wahl der Spezialisierung Biotechnologie darlegt.

Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Ablauf der Antragsfrist gemäß Satz 1 noch keine 120 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang Biologie erworben hat, hat er/sie den voraussichtlichen Erwerb von 120 ECTS-Punkten bis zum Ende des laufenden Semesters durch eine Übersicht der im laufenden Semester belegten Lehrveranstaltungen, in denen er/sie noch ECTS-Punkte erwerben kann, zu belegen. Die Teilnahme am Vergabeverfahren erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der Erwerb der erforderlichen 120 ECTS-Punkte spätestens bis zum Ende des laufenden Semesters gegenüber dem Ausschuss nachgewiesen wird. Der Ausschuss kann verlangen, dass die Nachweise über die Sprachkenntnisse sowie über die erworbenen ECTS-Punkte und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Original vorzulegen sind. Wer sich nicht form- und fristgemäß angemeldet hat, nimmt am Vergabeverfahren nicht teil.

(4) Vor der Durchführung der fachspezifischen Auswahlgespräche trifft der Ausschuss eine Vorauswahl aufgrund der von den Bewerbern/Bewerberinnen im Bachelorstudiengang Biologie bislang erzielten Prüfungsleistungsnoten (Absatz 1 Satz 3 Nr. 1). Die danach 20 besten Bewerber/Bewerberinnen werden zu Auswahlgesprächen eingeladen. Der Ausschuss führt mit diesen Bewerbern/Bewerberinnen jeweils einzeln ein fachspezifisches, circa zwanzigminütiges Auswahlgespräch durch, in dem Motivation und Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für die gewählte Spezialisierung Biotechnologie festgestellt werden. Gegenstand des Auswahlgesprächs, das in der Regel in deutscher Sprache geführt wird, sollen Fragestellungen sein, die Grundlagenkenntnisse in Biologie voraussetzen. Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 10. bis 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden den Bewerbern/Bewerberinnen mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Datum und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder des Ausschusses, der Name des Bewerbers/der Bewerberin und die Bewertungen gemäß Absatz 5 aufgeführt werden.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs jeweils einzeln den Bewerber/die Bewerberin nach Eignung und Motivation für die Spezialisierung Biotechnologie auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten. Die Ausschussmitglieder können nur volle Punkte vergeben. Aus der Summe der von den Ausschussmitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel errechnet. Ergibt sich ein arithmetisches Mittel von weniger als 14 Punkten, ist das Auswahlgespräch nicht bestanden. Für die Vergabe der für die Spezialisierung Biotechnologie zur Verfügung stehenden Plätze wird entsprechend der im bestandenen Auswahlgespräch erreichten Punktzahlen eine Rangliste der Bewerber/Bewerberinnen gebildet.

(6) Erscheint ein/eine zum Auswahlgespräch eingeladenen Bewerber/eingeladene Bewerberin ohne triftigen Grund nicht zu einem gemäß Absatz 4 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Punktzahl 0. Weist der Bewerber/die Bewerberin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstfolgenden Auswahlgesprächstermin teilzunehmen.

§ 3 Sprachen

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Bachelorstudiengang Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind Unterrichts- und Prüfungssprachen im fünften und sechsten Fachsemester Französisch, Deutsch und Englisch.

§ 4 Studieninhalte

(1) In den Fachsemestern eins bis vier sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Biologie die in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtmodule im Bereich Biologie – Grundlagen (62 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	1	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Zellbiologie	V + Ü	5	6	1	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Botanik und Evolution der Pflanzen	V + Ü	7	8	2	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Physiologie	V + Ü	8	8	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Statistik, Wissenschaftstheorie und Ethik	V + Ü	2	2	3	SL: schriftlich und/ oder mündlich
Zoologie und Evolution der Tiere	V + Ü	7,5	8	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Ökologie	V + Ü	7	8	4	PL: schriftlich und/ oder mündlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung, PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Tabelle 2: Pflichtmodule im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (42 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Pr	5	6	1	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Mathematik I	V + Ü	6	6	1	PL: Klausur
Physik I	V + Ü	6	6	1	PL: Klausur
Mathematik II	V + Ü	6	6	2	PL: Klausur
Organische Chemie	V + Pr	5	6	2	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Physik II	Pr	4	6	2	PL: Protokolle
Physikalische Chemie	V + Pr	5	6	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich

(2) Im dritten und vierten Fachsemester sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Biologie als Wahlpflichtmodule außerdem zwei Profilmodule im Fach Biologie zu absolvieren. Anstelle des einen Profilmoduls im Fach Biologie kann auch ein fachfremdes Profilmodul mit geeigneten Lehrveranstaltungen belegt werden. Die zu den Profilmodulen gehörigen Lehrveranstaltungen können Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen sein. Das fachfremde Profilmodul kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

- Anthropologie
- Geologie
- Informatik
- Mathematik
- Pharmakologie und Toxikologie
- Physik
- Psychologie
- Umweltwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Biologie geeignete Fächer zugelassen werden.

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule: Profilmodule (12 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Profilmodul I	variabel	6	6	3	SL: variabel
Profilmodul II	variabel	6	6	4	SL: variabel

(3) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet ist von den Studierenden im fünften Fachsemester ein drittes Profilmodul entweder im Fach Biologie oder als fachfremdes Profilmodul aus dem in Absatz 2 aufgeführten Fächerangebot zu absolvieren.

Tabelle 4: Wahlpflichtmodul: Profilmodul (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Profilmodul III	variabel	6	6	5	SL: variabel

Darüber hinaus sind im fünften und sechsten Fachsemester die in Tabelle 5 aufgeführten Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung zu absolvieren. Hierbei sind eines der drei Vertiefungsmodule, das Literaturseminar sowie das Projektmodul in dem Fachgebiet zu absolvieren, in dem auch die Bachelorarbeit angefertigt wird.

Tabelle 5: Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung (32 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefungsmodul I	V + Ü + S	7	8	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Vertiefungsmodul II	V + Ü + S	7	8	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Vertiefungsmodul III	V + Ü + S	7	8	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Literaturseminar	S	2	2	6	SL: Referat
Projektmodul	Ü	5	6	6	SL: Teilnahme und/oder Protokolle

(4) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind im fünften und sechsten Fachsemester die in Tabelle 6 aufgeführten Module zu absolvieren. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden an der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Université de Strasbourg abgehalten; dies gilt nicht für die Vorlesung im Modul Molecular Biology and Biotechnology I und das Modul Practical I, die von der Universität Basel angeboten werden.

Tabelle 6: Pflichtmodule der Spezialisierung Biotechnologie (48 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biochemistry and Mathematics for bioengineers I	V+ Ü		6	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Humanities, Economy and Social Sciences I	V + Ü		3	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Molecular Biology and Biotechnology I	V + Ü		6	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich

Practical I	Ü		3	5	PL: schriftlich und/oder mündlich
Structural, analytical and computational methods for biology I	V + Ü		6	5	SL: schriftlich und/oder mündlich
Biochemistry and Mathematics for bioengineers II	V + Ü		6	6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Humanities, Economy and Social Sciences II	V + Ü		3	6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Molecular Biology and Biotechnology II	V + Ü		6	6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Practical II	V + Ü		6	6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Structural, analytical and computational methods for biology II	V + Ü		3	6	PL: schriftlich und/oder mündlich

(5) Die in den einzelnen Modulen des Bachelorstudiengangs Biologie belegbaren Lehrveranstaltungen, die für die Wahl der Profilmodule in Betracht kommenden Fächer sowie die an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Fachgebiete, in denen die Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung absolviert und die Bachelorarbeit angefertigt werden können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

(6) Im Bachelorstudiengang Biologie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in der Bearbeitung von Übungsblättern oder in der Anfertigung von Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) oder Referate. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Protokolle, Hausarbeiten oder Testate. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(4) Im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester werden die Prüfungsaufgaben in mindestens zwei der drei in § 3 Absatz 2 genannten Sprachen gestellt. Die Prüfungsaufgaben sind von den Studierenden jeweils in einer der beiden für die Aufgabenstellung verwendeten Sprachen zu bearbeiten.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können maximal drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester zu absolvierende studienbegleitende Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.
- (3) Für die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.
- (4) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Genetik und Molekularbiologie sowie im Modul Zellbiologie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer darin mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer darin 168 ECTS-Punkte erworben hat, von denen 48 ECTS-Punkte auf die gemäß § 4 Absatz 4 zu absolvierenden Module entfallen müssen.

§ 10 Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen des § 21 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für den Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet die in den Absätzen 2 bis 6 getroffenen Regelungen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einem der an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Fachgebiete zu wählen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten. Wird von dem Gutachter/der Gutachterin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet; der/die zweite Gutachter/Gutachterin wird vom Fachprüfungsausschuss bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.
- (5) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Abschlusskolloquium erfolgt als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Das Abschlusskolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil. Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums gilt § 19 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.
- (6) Für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Bei der Bildung der Note für das Bachelormodul wird die Note der Bachelorarbeit mit vier Fünfteln und die Note für das Abschlusskolloquium mit einem Fünftel gewichtet.

(7) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie gelten abweichend von den Bestimmungen des § 21 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung die in den Absätzen 8 bis 11 getroffenen Regelungen.

(8) Im Bachelormodul ist im sechsten Fachsemester die Bachelorarbeit über ein Thema auf dem Gebiet der Biotechnologie anzufertigen. Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, der mit der Vergabe des Themas beginnt, und in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin in deutscher, französischer oder englischer Sprache zu erstellen.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie zusätzlich in elektronischer Form im vorgegebenen Dateiformat auf dem vorgegebenen Datenträgersystem beim Bureau Scolarité der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg einzureichen.

(10) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Wochen von einem/einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter/Gutachterin zu bewerten.

(11) Wurde die Bachelorarbeit mit weniger als 10 Punkten und damit als ungenügend bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden.

§ 11 Bildung der Modulnoten

(1) Für die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvierenden Module erfolgt die Bildung der Modulnoten gemäß Satz 2 und 3. Wird das Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer einzigen Modulteilprüfung abgeschlossen, so bildet die hierfür erteilte Note die Modulnote. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten; dies gilt nicht für das Bachelormodul.

(2) Im Rahmen der Spezialisierung Biotechnologie im fünften und sechsten Fachsemester erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen und damit die Bildung der Modulnoten auf der Grundlage des französischen Notensystems anhand einer Notenskala von null bis zwanzig Punkten. Die Umrechnung in das deutsche Notensystem erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle im Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet oder mit Spezialisierung Biologie errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten.

(2) Lauten alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 13 Prüfungsausschuss für die Spezialisierung Biotechnologie

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird gemäß den Statuten der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Université de Strasbourg ein Prüfungsausschuss (Jury) eingesetzt. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die für die Abnahme der studienbegleitenden Prüfungsleistungen verantwortlichen Dozenten/Dozentinnen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist im Rahmen der Spezialisierungsphase im fünften und sechsten Fachsemester gemäß den Statuten der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen im Rahmen der Prüfungsabwicklung. Er ist für die Organisation der Bachelorprüfung verantwortlich und trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

§ 14 Graduierung im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie wird der akademische Grad „Bachelor of Science Biologie“ mit dem Zusatz „Spezialisierung Biotechnologie“ verliehen.

Anhang

Umrechnungstabelle für die Umrechnung der französischen Noten in deutsche Noten im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie

Frankreich Punktzahl der Modulnote	Deutschland Modulnote
16,0 – 20,0	1
15,0 – 15,9	1,3
14,3 – 14,9	1,7
13,7 – 14,2	2,0
13,0 – 13,6	2,3
12,4 – 12,9	2,7
11,7 – 12,3	3,0
11,0 – 11,6	3,3
10,5 – 10,9	3,7
10,0 – 10,4	4,0
0 – 9,9	5,0“

11. In **Anlage B II.** wird § 4 der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Molekulare Medizin** wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 wird in Tabelle 1 im Abschnitt für das Modul „Mikrobiologie, Immunologie und Virologie“ in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Mikrobiologie, Immunologie und Virologie“ in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ das Wort „Teilnahme“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in Tabelle 2 in der vorletzten Zeile in der Spalte „Semester“ die Angabe „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

12. In **Anlage B IV.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Holz und Bioenergie** wie folgt **geändert**:

In § 8 Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
Forstnutzung und Logistik	5	2
Holzbiologie und Waldschutz	5	2
Holztechnologie und Holzverwendung	5	3
Produktion und Wachstumssteuerung	5	3
Forstliches Management	5	4
Holz als Biorohstoff und Energieträger	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5“

13. In **Anlage B IV.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Naturschutz und Landschaftspflege** wie folgt **geändert**:

In § 8 Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna	5	2
Naturschutz und Gesellschaft	5	2
Theorien und Konzepte im Naturschutz; Neobiota	5	3
Tierartenschutz	5	3
Ornithologie	5	4
Praktische Landschaftspflege	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5“

14. In **Anlage B IV.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Umwelthydrologie** wie folgt **geändert**:

In § 8 Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
Geochemie	5	2
Wetter, Witterung und Klima I	5	2
Hydrogeologie	5	3
Hydrologie	5	3
Gewässerökologie	5	4
Wassernutzung und Wasserschutz	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5“

15. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Biologie** wie folgt **gefasst**:

„Biologie

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Biologie sind von allen Studierenden im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte des Bachelorstudiengangs Biologie mit Schwerpunktgebiet

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet sind durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Hauptfach Biologie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) bereits 9 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Profilmodul I	variabel	6	1	3
Statistik, Wissenschaftstheorie und Ethik	V + Ü	2	1	3
Profilmodul II	variabel	6	1	4
Vertiefungsmodul I	V + S + Ü	8	1	5
Vertiefungsmodul II	V + S + Ü	8	1	5

Vertiefungsmodul III	V + S + Ü	8	1	5
Bachelormodul	–	15	1	6
Literaturseminar	S	2	1	6
Projektmodul	Ü	6	1	6

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 11 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte des Bachelorstudiengangs Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie

(1) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Hauptfach Biologie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) bereits 16 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte pro Modul	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Profilmodul I	variabel	6	1	3
Statistik, Wissenschaftstheorie und Ethik	V + Ü	2	1	3
Profilmodul II	variabel	6	1	4
Biochemistry and Mathematics for bioengineers I	V + Ü	6	1	5
Humanities, Economy and Social Sciences I	V + Ü	3	3	5
Molecular Biology and Biotechnology I	V + Ü	6	1	5
Structural, analytical and computational methods for biology I	V + Ü	6	1	5
Biochemistry and Mathematics for bioengineers II	V + Ü	6	1	6
Humanities, Economy and Social Sciences II	V + Ü	3	3	6
Molecular Biology and Biotechnology II	V + Ü	6	1	6
Practical II	V + Ü	6	1	6
Structural, analytical and computational methods for biology II	V + Ü	3	1	6

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

16. In **Anlage C.** wird **§ 2** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit** wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

bb) Der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

„Eventorganisation		2 bis 6	2, 3, 4, 5 oder 6	SL“
--------------------	--	---------	----------------------	-----

b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Im Modul Eventorganisation, das einen Leistungsumfang von mindestens 2 und höchstens 6 ECTS-Punkten hat, arbeitet der/die Studierende bei der Organisation oder Durchführung einer Sportveranstaltung oder einer Veranstaltung im Bereich Bewegung und Gesundheit mit. Die Wahl der Veranstaltung bedarf der Zustimmung des/der Modulbeauftragten. Der Umfang der zu vergebenen ECTS-Punkte bemisst sich nach dem zu erwartenden Arbeitsaufwand des/der Studierenden und wird von dem/der Modulbeauftragten bestimmt.

(7) Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss weitere geeignete Lehrangebote für den Bereich der internen Berufsfeldorientierten Kompetenzen zulassen; die entsprechenden Module, in denen nur Studienleistungen zu erbringen sind, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.“

17. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Molekulare Medizin** wie folgt **geändert**:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung
Medizinische Terminologie	Ü	2	2	1	Klausur
Wissenschaftliches Englisch	S	2	2	3	mündlich
Bioinformatik	V + Ü	2	2	4	Teilnahme
Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin	S	2	2	4	Klausur
Medizinische Statistik	V + Ü	4	4	6	mündlich

Abkürzungen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ü = Übung; S = Seminar; V = Vorlesung“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Freiburg, den 30. September 2016



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizerektor